

Konkurrenz und wechselseitiger Einfluss divergenter Rechtsordnungen im Alten Orient

Frühjahrstagung des Centrums für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums

Münster, 12. bis 14. März 2008

Die Rechtskulturen der Antike standen seit frühester Zeit infolge politischer und ökonomischer Beziehungen der Völker des Alten Orients nicht isoliert nebeneinander, sondern gerieten im Zuge des interkulturellen Austauschs auf unterschiedliche Weise in Kontakt. Im Falle der Eroberung einer Region durch eine fremde Macht traten die Rechtssysteme der jeweiligen Herrscher in Konkurrenz zu den lokalen Rechtstraditionen bzw. in Konflikt mit ihnen und mussten daher Strategien der rechtlichen Distinktion bzw. Integration entwickeln. Im Zuge der Ausbildung der Großreiche entfalteten Assyrer, Babylonier, Perser und Griechen dabei unterschiedliche Systematiken mit jeweils durchaus spezifischen Auswirkungen auf die lokalen Rechtskulturen der unterworfenen Völker. Die Entwicklung des alt-israelitischen Rechts ist in diesem Zusammenhang ein aufschlussreiches Beispiel für die Ausformung regionaler Rechtssysteme unter den Bedingungen einer eingeschränkten politischen Souveränität.

Unter dem Titel „Das Bundesbuch und der Codex Hammurabi. Das biblische Recht zwischen subversiver und konfrontativer Rezeption“ leitete *Eckart Otto* (München) in die Fragestellung ein. Die Frage, wie altorientalisch das biblische Recht sei, könne paradigmatisch im Verhältnis des Bundesbuchs (Ex 20,22-23,33) zum Codex Hammurabi untersucht werden. Es seien dabei sowohl die Herkunft der einzelnen Rechtssätze wie die Gründe für diese Zusammenstellung zu klären. Eine direkte Rezeption von Rechtssätzen im Bundesbuch aus z.B. dem Codex Ešnunna wie die Vorstellung eines „common law“ sind für Otto ausgeschlossen. Die Rechtssätze seien eher genuin israelitisch. Die hauptsächliche Differenz zwischen dem Bundesbuch und dem Codex Hammurabi liege in der Anwendung des „ius talionis“ zum Schutze der Schwachen (so z.B. Ex 21,15-32), während das Talionsprinzip im Codex Hammurabi auf Fälle der Körperverletzung beschränkt sei. Diese Ausweitung des „ius talionis“ auf den Grundsatz „Leben um Leben“ ist aber nach Otto erst das Werk späterer Sammler, der theonome Charakter biblischen Rechts also nicht ursprünglich. Die Sammlung habe sich methodisch und formal freilich an weitverbreiteten altorientalischen Redaktionstechniken orientiert, stamme also aus dem Kontext von Schreiberschulen. Ort und Zeit der ersten einfachen Zusammenstellungen einzelner Rechtssätze seien im Zusammenhang mit der Professionalisierung des Richteramtes im Jerusalem des 7. Jahrhunderts zu suchen. Diese Sammlungen seien in einer sozialen Krise von priesterlichen Kreisen übernommen worden, die in analogieloser Weise dann das Recht als Ausdruck des Willens der Gottheit, nicht des Königs, fassten und dabei eben subversiv und durchaus konfrontativ mit bekannten keilschriftlichen Rechtssammlungen umgingen. Das von Finkelstein unter dem Stichwort „Inkommensurabilität des menschlichen Lebens“ postulierte ursprüngliche, schöpfungstheologisch begründete „proprium“ biblischen Rechts ist nach Otto also nur das Ergebnis eines Prozesses, nicht seine Voraussetzung.

Das Problem der Rechtsvereinheitlichung stellte *Hans Neumann* (Münster) in seinen Ausführungen über „Altorientalische Gesetzgebung und das Problem der Rechtsvereinheitlichung“ in den Mittelpunkt. Der Codex Hammurabi biete sich durch die gute Überlieferung für die Fragestellung im Besonderen an. Neumann hält den Codex Hammurabi für kein Produkt babylonischer Gelehrsamkeit oder königlicher Propaganda, sondern geht von seinem Gesetzescharakter aus. Wie ähnlich schon im Codex Urnammu sei auch im Codex Hammurabi auf die neue Situation reagiert worden, die durch die Schaffung eines Territorial-

staats entstanden sei. Die neue Qualität staatlich und sozial wirksamer Systeme bedurfte nach Neumann einer Reaktion von Seiten des Königs. Das Ziel sei dabei nicht die Aufhebung lokaler Rechtstraditionen, sondern die Schaffung des Rechtsfriedens gewesen. Neben der Analogie zum Codex Urnammu und zu den Reformen des Šulgi seien der Epilog (mit Wilcke), die breite Streuung von Stelenfragmenten und der explizite Verweis auf „die Stele“ im täglichen Rechtverkehr weitere Belege für diese Deutung des Codex Hammurabi.

Die Fragestellung „Gequält oder verflucht? – Göttliche oder weltliche Strafe bei Vertragsbruch?“ stellte *Susanne Paulus* (Münster) in den Mittelpunkt. Beide Strafarten seien für vertragsbrüchige Vindikanten schon im dritten Jahrtausend belegt, bei identischem Schema habe man aber zwischen den Strafarten und den Zielpersonen zu unterscheiden: Die weltliche Strafe sei auf die einzelnen Untertanen begrenzt, der Fluch begegne hingegen nur in Verträgen zwischen Königen und treffe ganze Länder. Die Verwendung von Flüchen in Rechtsurkunden der mittelbabylonischen Zeit begegne nur bei königlichen Rechtsgeschäften. Dabei wurden dem König als möglichem Vindikanten die Fluchandrohungen entgegengehalten, diese durch die Aufstellung von Kudurru-Steinen im Tempel noch bekräftigt. Die bis zum Ende des zweiten Jahrtausends eingehaltene Trennung von göttlicher und weltlicher Strafe nach den möglicherweise betroffenen Personen hat nach Paulus durch Weiterverkauf ehemals königlicher Ländereien oder Privilegien eine Ausweitung erfahren, wie es durch die Zunahme des Kudurru-Wesens zu belegen sei, bis letztlich alle Arten von Verträgen, die den Aufwand rechtfertigten, mit Flüchen abgesichert worden seien. Folge sei auch die Übernahme der weltlichen Strafen in die Formulare gewesen. Die belegte Wirklichkeitsnähe der Flüche habe dann im Zusammenhang mit dem Kausaldenken zu einer Deutung allen Leidens als Strafe bzw. der Frage nach der Theodizee geführt, auf die nur die Antwort gefunden werden konnte, die im „ludlul bēl nēmeqī“ gegeben wurde: Die Gottheit gibt und nimmt, ist dem Kausalprinzip entzogen. Das „ludlul bēl nēmeqī“ ist nach Paulus auf diesem Hintergrund zu sehen und zu deuten: Die Entstehungszeit, die inhaltlichen Gemeinsamkeiten wie die Verfasser- und Personenkreise lassen die Dichtung beinahe als Schlüsselroman erscheinen.

Manfried Dietrich (Münster) nahm in seinem Vortrag „Bedeutung des mütterlichen Erbrechts für die Stellung der Frau in den Gesellschaften von Alalah, Ugarit und Emar“ Dokumente aus der zweiten Hälfte des zweiten Jahrtausends vor Christus in den Blick. Eine makrosyntaktische Untersuchung von Texten aus dem nordwest-syrischen, von Mesopotamien beeinflussten, Gebiet sei nötig, um Herkunft und Aussagen von Worten aus der Rechtspraxis in der Differenz beider Räume besser zu verstehen. Keilschriftliche Lexeme aus Mesopotamien geben nach Dietrich die nordwestsyrische Wirklichkeit nicht wieder, ebenso sei die Umdeutungsgefahr bei der Akkadisierung syrischer Termini nicht zu übersehen. Anhand der Frage nach dem mütterlichen Erbrecht könne dies gezeigt werden. Während in Mesopotamien das Recht der Frauen im großen und ganzen durch Männer vertreten worden sei, sei die Realität des mütterlichen Erbrechts für Alalah VII noch ausreichend belegt. Aus späterer Zeit (Alalah IV) seien keine Belege dafür erhalten. In Ugarit könne aufgrund der Quellenlage nicht von einem mütterlichen Erbrecht ausgegangen werden. In Emar besaßen die Frauen deutlich größeren Anteil am Wirtschaftleben und es sei dort wohl auch von der Existenz des mütterlichen Erbrechts auszugehen.

Doris Prechel (Mainz) gab mit ihrem Vortrag „Die Hethiter und ihre Staatsverträge – ein Sonderfall der altorientalischen Rechtsgeschichte?“ einen Überblick über die Geschichte internationaler Verträge vor allem im nordsyrischen und anatolischen Raum. Vor allem in Mari seien aus der ersten Hälfte des zweiten Jahrtausends internationale Verträge in konziser Abfassung bekannt. In der zweiten Hälfte des zweiten Jahrtausends ist der Blick nach Prechel, vor allem nach Mitanni zu richten. Aus dem Mitanni-Reich stamme eine etablierte Tradition internationaler Verträge, die das Hethiterreich über Kizzuwatna kennengelernt habe. Die Hethiter hätten im Gefolge der Eroberungen Suppiluliumas I. diese Tradition präzisiert und vereinheitlicht. Auffällig sei, dass die Vertragstexte wohl primär in Akkadisch abgefasst wurden. Aufgrund der Quellenlage sei kaum zu entscheiden, ob es einen Austausch der Verträge oder Belegexemplare gab, nicht einmal, ob die

gefundenen Texte „kleine Tafeln“ (Entwürfe) oder „große Tafeln“ (Endfassungen) darstellen. Eine Weitertradierung des hethitischen Vertragstypus über das Ende des Hethiterreiches hinaus sei nicht belegt. In Babylon konnten bisher keine Staatsverträge gefunden werden, die neuassyrischen Inschriften mit eidlicher Bindung des Vasallen geben nach Prechel keine Anhaltspunkte für die Aufnahme hethitischer Muster.

Einen Ausschnitt der langen Genese des Bundesbuches (Ex 20,22-23,33) nahm *Martin Arneth* (München) mit „Das Bundesbuch in neuassyrischer Zeit“ in den Blick. In Aufnahme der These von Otto, das Bundesbuch sei aus zwei ursprünglich selbständigen Sammlungen zusammengefügt worden, untersuchte Arneth vor allem Ex 21,2-22,20. Dabei kam er zu dem Ergebnis, dass Ex 21,2-6 wohl eine Neukonstruktion vorgegebenen Rechtsguts darstelle, während in v.7-11 die Rekonstruktion des Wortlauts der Vorlage noch möglich sei. V.7.11 seien Ergänzungen, die die Verbindung mit v.2-6 herstellen sollten, v.8b späterer Zuwachs. Anhaltspunkt für eine artifizielle Neukonstruktion in v.2-6 sei vor allem der Sprecher, die Gottheit selbst. Mit dieser Neukonstruktion gleichzeitig sei die Rahmung v.26, wo der Legalitätsglaube eine Steigerung erfahre: So sei jetzt die Barmherzigkeit der Gottheit Grund der Rechtssätze. Die Technik der Rahmung und die Hebung des Rechts in die religiöse Sphäre sprächen für professionelle Schreiber aus priesterlichen Kreisen als im 7. Jahrhundert tätige Bearbeiter.

Kristin Kleber (Münster) stellte ihre Ergebnisse der Suche nach einer „Gesetzgebung in Babylonien unter den Achämeniden“ vor. In Verbindung der Fragen nach Darius I. als Gesetzgeber und nach der sog. Reichsautorisation wollte sie die bisher vernachlässigten babylonischen Dokumente in den Blick nehmen. Grundsätzlich sei eine Kontinuität babylonischer Rechtstraditionen festzustellen. Ab Darius I. begegne aber zunehmend der bis dahin vielleicht übersetzte Begriff „dāta/dātu“ (altpers.) als Lehnwort in babylonischen Dokumenten. Wichtig sei, dass oft Bezug auf ein fixiertes, schriftlich vorliegendes Kompendium genommen werde, in dem nach den Belegen Tarife, Strafmaße und der Umgang mit Deposita geregelt wurden. Das oft begegnende, signifikante vierfache Strafmaß sei für babylonische Urkunden zumindest ungewöhnlich. Auf jeden Fall seien, so Kleber, durch „dātu“ mehr als nur administrative oder fiskalische Angelegenheiten geregelt worden, „dātu“ bezeichne auch nicht lediglich ein Eingreifen des Königs im Einzelfall. Die Frage nach der Reichsautorisation bliebe damit offen, es gelte aber festzuhalten, dass die Achämeniden als Gesetzgeber agiert hätten. Hintergrund eines einzelnen „dātu“ könnten sowohl beispielgebende Einzelfallsgerichtsbarkeit des Königs, notwendige Regelungen in seinem Interesse oder auch Gesetzgebung im engeren Sinne gewesen sein.

„Reading Israelite Law in the Light of Neobabylonian Texts“ war das Vorhaben von *Bruce Wells* (Philadelphia). Aufgrund der fehlenden Quellen zur Rechtspraxis in Israel sei man auf den Vergleich mit Dokumenten altorientalischer Rechtspraxis angewiesen. Die Sichtung von südbabylonischen Dokumenten aus spätbabylonischer und persischer Zeit bringe in Hinsicht auf die administrative Zuständigkeit im Gericht ein unklares Bild hervor: So seien die Richter nie alleine genannt, ihnen seien noch königliche Beamte, Priester oder Älteste vorgesetzt bzw. zugeeilt gewesen. Es sei von einer Gerichtsversammlung auszugehen, die Entscheidung durch die Richter bzw. königliche Beamte habe nicht in derselben Hand gelegen wie die Zeugenanhörung, die Beweisfindung oder weitere Untersuchungen, die eher den mit besonderer Autorität ausgestatteten Ältesten zugekommen sei. Während im alttestamentlichen Bundesbuch kaum Richter Erwähnung finden, ist dies in der Priesterschrift und im Deuteronomium häufig der Fall, dabei sind den Richtern oft auch Älteste oder Priester zugeordnet. Die Zuständigkeit der Stadtältesten entspricht der aus den babylonischen Texten bekannten. Die literarische Trennung von Richtern und Ältesten im Dtn ist Wells zufolge also nicht zulässig. Dass eine literarische Beeinflussung oder direkte Übertragung babylonischer Einrichtungen stattgefunden habe, nimmt Wells nicht an. Er geht eher von einer „significant connection on the level of idea“ aus, sieht also diese Einrichtungen als verbreitete Phänomene dieser Zeit.

Reinhard Achenbach (Münster) wies mit „Satrapie, Medina und lokale Hierokratie“ auf den Charakter des Pentateuchs als Dokument der sich herausbildenden Hierokratie in Jerusalem hin. Die Primärquellen aus

vorexilischer Zeit seien in späterer Zeit in den Mose-Sinai-Komplex eingebunden und dann um jüngere Schichten ergänzt worden, in denen zunächst eine Diarchie von politischem Führer und Hohepriester vorausgesetzt, diese aber später durch hierokratische Texte überholt worden sei. Besonders der Zusammenhang mit der Geschichte der Satrapie Transeuphratene und der Provinz Jehud, die nach Achenbach von Anfang an selbständig gewesen war, könne einige erhellende Aspekte zum Prozess der Herausbildung der Hierokratie beitragen. Die Diarchie von Pecha und Hohepriester in Jerusalem garantierten zunächst nur eine gewisse Lokalautonomie. Dokumente aus Elephantine belegen, dass Statthalter durchaus in den lokalen Kult eingreifen konnten, somit nicht nur das Steuerwesen und die Wirtschaft kontrollierten. Auf keinen Fall habe ein Pecha die religiöse Funktion des Königtums erfüllen können. Nach Neh 10 begann schon mit Nehemia die Konzentration von ökonomischer und religiöser Macht in Jerusalem. Das Interesse an der Vereinheitlichung der Zustände und der Zuständigkeit des Hohepriesters über Jerusalem hinaus habe in Dokumenten aus Elephantine, in Num 16 und der beginnenden Absonderung der Samaritaner Niederschlag gefunden. Der Konflikt zwischen dem Pecha Bagohi und dem Hohepriester Jochanan in Jerusalem habe dann 398 zur Entsendung und Autorisierung Esras geführt. In der Folge sei schon zu Beginn des 4. Jahrhunderts der Hohepriester Jadaa höchste politische Instanz in der Provinz Jehud gewesen. Das Ergebnis der frühen subversiven Aufnahme der persischen Reichsideologie wie des rigoristischen Eifers der Jerusalemer Priesterschaft seien somit die Hierokratie und damit ein vollkommen durch das Sakralrecht beherrschter Pentateuch.

Sandra Lippert (Tübingen) wendete sich mit „Begegnungen und Kollisionen – Das ägyptische Recht von der Spätzeit bis in die römische Zeit“ Ägypten zu. Dort sei direkter äußerer Einfluss auf das Recht erst in der Spätzeit zu erkennen. Neben dem Steuerrecht sei in der Phase der Perserherrschaft vor allem von einer Sammlung ägyptischen Rechts unter Darius I. auszugehen. Diese Sammlung habe in demotischer und aramäischer Sprache schriftlich vorgelegen und sei als Kodifikation zu betrachten. Die von der Sammlung vorgegebenen Rechtsurkunden entstammten eher ägyptischer als aramäischer Tradition. Das aramäische Recht habe nach der Herkunft der Personen Anwendung gefunden. In der Frühen Ptolemäerzeit habe das kodifizierte Recht weiterhin Geltung besessen, wenn auch neue griechische Gerichte und Einrichtungen hinzukamen. Das Anrufungsverfahren sei vereinheitlicht, das Recht aber wohl nicht nach Herkunft angewendet worden. Die griechische Rechtspraxis habe die ägyptische kaum beeinflusst, faktisch waren beide Rechts-traditionen gleichberechtigt. Mit der Herrschaft der Römer hat sich nach Lippert die Lage geändert: Zwar sollte das ägyptische Recht nicht systematisch abgeschafft werden, die Verdrängung der ägyptischen Richter und andere Maßnahmen führten aber bei aller theoretischen Gültigkeit des ägyptischen Rechts zu einem Verlust der Rechtssicherheit.

Ausgehend von der These des Barkaufprinzips als transkultureller Universale des Kaufrechts untersuchte *Guido Pfeifer* (Frankfurt a. M.) in seinem Vortrag „Fiktive Formulare und gültige Geschäfte – Beobachtungen in der Urkundenpraxis der achämenidischen und hellenistisch-römischen Zeit“ mögliche Verbindungen der drei Rechtskreise Mesopotamien, Griechenland und Rom. Im Alten Orient habe das Barkaufprinzip zur Dogmatik des Kaufs gehört, der mit Quittung und Schutzklauseln rechtlich gefaßt wurde – wenn auch die Umgehung bzw. der Bruch schon in ältester Zeit belegt sind. Oft sei dabei mit der Ausstellung einer Empfangsbestätigung sogar eine doppelte Fiktion üblich gewesen. Trotz der Rechtspraxis z.B. des Teilkreditkaufs kam es im Alten Orient zu keiner normativen oder theoretischen Erfassung des Barkaufprinzips, so Pfeifer. Anders in Griechenland, wo Theophrast und Platon die Rechtspraxis aufnahmen und theoretische Erwägungen anschlossen. Dennoch wurde in hellenistischer Zeit nicht auf fiktive Urkunden verzichtet, wenn auch die damit einhergehenden Probleme, so die offene Frage nach dem Eigentumsübertrag, bekannt waren. In Rom letztlich gab es die abstrahierte Form der „manipatio nummo uno“, die schon eine Überwindung des Barkaufprinzips und den Anfang eines Konsensualprinzips bedeuten könnte. In Verbindung mit der Stipulation konnten so nach Pfeifer fingierte Kaufverträge vermieden werden. Zwar ähnelt das Formular römischer Kaufurkunden denen aus Griechenland oder Ägypten, sein Zweck sei aber ein anderer gewesen,

die Verwendung vor Gericht. Unter Justinian wird von einem Eigentumsübertrag bei Kreditierung ausgegangen und so sei vielleicht das Barkaufprinzip der Grundgedanke eines allgemeinen Verkehrsrechts. Die Konvergenz zwischen den Rechtstraditionen schließlich lässt sich Pfeifer zufolge allein durch rechtspraktische Gründe erklären. Die Rechtspraxis mit fingierten Verträgen orientierte sich an den Bedürfnissen des Gesellschafts- und Wirtschaftslebens und besaß bei allen Mängeln große Kontinuität.

Neben einem Einblick in die aktuellen Forschungsproblematiken konnten die rund 60 Teilnehmer der Tagung sowohl aus den Vorträgen als auch aus den anschließenden Diskussionen interessante und weiterführende Anregungen erfahren. Insbesondere die von den Beiträgen der Jungwissenschaftlerinnen ausgehenden Impulse fanden großen Beifall und regten zum weiteren Gespräch an. Das fächerübergreifende Anliegen der Tagung spiegelte sich in den Personen der Vortragenden wie der Teilnehmenden: Vertreter der Altorientalistik und ihrer Fächer, Vertreter der Ägyptologie, Rechtshistoriker sowie katholische und evangelische Theologen über den Fachbereich des Alten Testaments hinaus nahmen an der Veranstaltung mit starkem Interesse an der Thematik teil. Geplant ist die Veröffentlichung der Beiträge im laufenden und kommenden Jahrgang der Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte (ZAR).

Peter Bauer

Kontakt:

Geschäftsstelle GKM

Dr. Nikola Moustakis

Universitätsstraße 13-17

48143 Münster

E-Mail: gkm@uni-muenster.de

<http://www.uni-muenster.de/centrumgkm>

Copyright

Arbeitsgemeinschaft historischer Forschungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland e.V., 2008.

Kein Teil dieser Publikation darf ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der AHF in irgendeiner Form reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

AHF, Schellingstraße 9, 80799 München

Telefon: 089/13 47 29, Fax: 089/13 47 39

E-Mail: info@ahf-muenchen.de, Website: <http://www.ahf-muenchen.de>

Empfohlene Zitierweise / recommended citation style:

AHF-Information. 2008, Nr.069

URL: <http://www.ahf-muenchen.de/Tagungsberichte/Berichte/pdf/2008/069-08.pdf>